



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

hiefür bestimmten Strafen abgeurtheilt, während letztere nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

S t r a f e n.

§. 69.

Die Strafen für Dienst-Übertretungen bestehen:

- 1) in einfachem Verweise;
- 2) in geschärftem Verweise;
- 3) in einfachem Arrest;
- 4) in einfach oder doppelt geschärftem Arrest;
- 5) in Dienstentlassung.

Bei Nr. 1 bis 4 unter Nachholung des dadurch ausfallenden Dienstes.

Dritter Abschnitt.

Besondere Dienst-Übertretungen und deren Bestrafung.

§. 70.

1. Übertretungen im Dienste.

Dahin gehören:

- a) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung durch Worte oder Handlungen, oder Unterlassungen;
- b) Ungehorsam gegen den Vorgesetzten mit Thätlichkeit, oder sonst erschwerenden Umständen;
- c) Mißhandlung eines Polizeisoldaten durch einen Rottmeister;